Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

Zuschuss für die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Einsatz von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen gefördert werden. Durch den Einsatz von Mehrweggeschirr können erhebliche Mengen an Abfall, der durch die Nutzung von Einweggeschirr entstehen würde, vermieden werden.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen durch ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten bei Einsatz an öffentlichen Veranstaltungen.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung für die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen mit einem Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen Mietkosten, maximal 200 €. Der Zuschuss wird für höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr pro Verein gewährt.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Weinheimer Vereine, Schulen und Kindergärten.

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung bis 31.12.2022.

Der Antrag besteht aus:

- **Antragsformular**
- **Kopie der Rechnung**

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

5. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2022 ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 14.01.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Weinheim, den 24/01/2022

Manuel Just
Oberbürgermeister